



Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur 2. Anhörung zur Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

Die zehn anerkannten Naturschutzverbände lehnen den neuen Entwurf der Landesregierung für das Landesentwicklungsprogramm ab, weil ihren im Rahmen der ersten Anhörung erhobenen Einwendungen und Forderungen nicht zur Genüge Rechnung getragen worden ist.

Hauptgrund für unsere Ablehnung ist der weiterhin fehlende substantielle Schutz von Natur und Landschaft. Die vorgenommenen kleinen Nachbesserungen reichen bei weitem nicht aus. Wirkliche Tabubereiche für die Windenergienutzung vermissen wir nach wie vor. Alle Forderungen der Verbände zur überregionalen Steuerung und naturverträglichen Lenkung des Ausbaus der Windenergienutzung sind nicht berücksichtigt worden.

Entgegen der Forderung der Naturschutzverbände sind im Textentwurf des aktuellen LEP-Entwurfs die Pflegezonen des Biosphärenreservates Pfälzerwald keine Tabuzonen, obwohl die Ministerien diese mittlerweile öffentlich als windkraftfrei bezeichnen. Selbst dann wären allerdings weiterhin fast 60 % der Fläche des größten Waldgebietes Deutschlands für Windräder freigegeben. Im Pfälzerwald bietet sich die Chance, ein relativ unzerschnittenes und wenig windhöffiges großes Waldgebiet windkraftfrei zu halten. Dieses Alleinstellungsmerkmal würde für den Bau von nur wenigen möglichen Anlagen aufgegeben.

Da die Kommunen auf der Ebene der Flächennutzungspläne auch außerhalb der Vorranggebiete der Regionalen Raumordnungspläne selbst WEA-Standorte festlegen können, steht der Großteil der Landesfläche der kommunalen Bauleitplanung offen. Verbandsgemeinden müssen zusätzliche Vorranggebiete festlegen, weil sonst wegen der Privilegierung nach dem Baugesetzbuch die gesamte Verbandsgemeindefläche für WEA freigegeben ist. Deshalb werden in wenigen Jahren alle einigermaßen windhöffigen Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz Windkraftstandorte haben und damit ist eine flächenhafte industrielle Überformung der Landschaft erreicht.

Es ist nicht akzeptabel, dass nach dem „Fachgutachten“ von Vogelschutzwarte und Landesamt gerade einmal ein Zehntel der europaweit bedeutsamen NATURA 2000-Flächen des Landes für die Windkraft ausgeschlossen sein sollen. In den restlichen 90 % der NATURA 2000-Flächen werden unserer Erfahrung nach die Einzelfallprüfungen meist zum Ergebnis führen, dass WEA gebaut werden können. Zu einer fundierten Prüfung der vielen von Windkraftunternehmen bezahlten Gutachten sind weder Behörden noch Naturschutzverbände in der Lage.

Oft wird auch außer Acht gelassen, dass außer überwiegenden öffentlichen Interessen auch das Fehlen von Alternativen Voraussetzung für das Eingreifen in Natura 2000-Gebiete ist. Ein Hinweis auf diese in Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG festgelegte Konsequenz sollte in jedem Fall in das LEP IV aufgenommen werden.

Hauptflächenbesitzer und damit der größte Nutznießer ist übrigens der Landesforstbetrieb (80 % der NATURA-2000-Flächen liegen im Wald), der durch WEA hohe Einnahmen erzielen kann, worauf in der Einleitung (S. 2) sogar gezielt hingewiesen wird.

Das Gutachten der Vogelschutzwerke stellt nur die rechtlich ohnehin notwendigen Minimalanforderungen dar und ist deshalb kein Lenkungsinstrument. Weder die Hauptvorkommen oder Konzentrationsgebiete windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten noch Vogelzugkorridore oder Rastplätze außerhalb der NATURA 2000-Gebiete werden geschützt, Vorsorgegesichtspunkte oder Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht berücksichtigt. Indem als Ausschlussgrund nur erhebliche Beeinträchtigungen akzeptiert wird, wird die gleichrangige Zielsetzung der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, völlig außer Acht gelassen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, Rheinland-Pfalz zum Energieexportland zu machen. Dies heißt, hier unbegrenzt Windräder zuzulassen, auch wenn der Eigenbedarf schon gedeckt ist und gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von „mindestens 2 % der Landesfläche“ für die Windenergienutzung die Rede ist. Zunächst einmal sollte das durchaus ehrgeizige Ziel, den eigenen Strombedarf mit regenerativen Energiequellen zu sichern, erreicht werden, bevor über einen Energieexport nachgedacht wird.

Die zehn anerkannten Verbände lehnen deshalb diesen Entwurf mit seinem untauglichen Ansatz, die Energiewende natur-, landschafts- und sozialverträglich zu gestalten, grundsätzlich ab. Sie fordern die Landesregierung auf, einen deutlich anderen Weg zur Steuerung der Energiewende einzuschlagen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die Schaffung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergieproduktion auf Ebene der Regionalplanung wären ein geeignetes Lenkungsinstrument, wenn

- diese Vorrang- und Ausschlussgebiete ausreichend groß dimensioniert wären,
- die Ausweisung der Vorranggebiete zugleich Ausschlussfunktion für die restlichen Gebiete hätte
- sie so zeitnah in Kraft treten würden, dass nicht zuvor vollendete Tatsachen durch die kommunale Genehmigungspraxis geschaffen wären.

Keines dieser drei Kriterien wird erfüllt!

Die Vorranggebiete werden nicht mit einer Ausschlusswirkung für die restlichen Gebiete verbunden. Außerhalb der Vorranggebiete obliegt die Entscheidung, ob Windenergieanlagen zulässig sind, der kommunalen Bauleitplanung. Nach dieser starken Öffnung der Hauptfläche für die kommunale Bauleitplanung besitzen die vorgesehenen Ausschlussgebiete aufgrund ihrer geringen Größe keine Lenkungsfunction in die naturschutzfachlich und vom Landschaftsbild unkritischen Gebiete.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen:

Zu G 163:

Die Gleichrangigkeit von Regionalplanung und Bauleitplanung ist abzulehnen. Eine übergeordnete Lenkung ist nur über die Regionalplanung möglich.

Zu G 163 a:

Für die energiepolitische Zielerreichung sind nach heutigem Kenntnisstand rund 2% der Landesfläche erforderlich. Eine Festlegung auf „Mindestens 2 %“ ist abzulehnen. Wenn das Ausbauziel schon mit knapp 2 % der Fläche erreicht werden kann, ist es unnötig von vornherein festzulegen, dass es 2 % oder mehr sein sollten.

Zu Z 163 b:

Es sind ausreichend große Vorranggebiete auszuweisen. Zusätzlich zu den Vorranggebieten können Eignungs- bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, in denen die kommunale Bauleitplanung entscheiden kann, ob Windkraftanlagen zugelassen werden sollen. Bei der Festlegung dieser Gebiete darf nicht aus den Augen verloren werden, dass nach heutigem Kenntnisstand rund 2 % der Landesfläche für die energiepolitische Zielsetzung erforderlich sind - an dieser Kenngröße muss sich die Ausweisung orientieren. Verbunden damit sind alle restlichen Flächen auszuschließen.

Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit und gleichzeitiger Naturverträglichkeit vorrangig zu sichern. Standorte mit hoher Windhöufigkeit, die naturschutzfachlich oder aus Gründen der Einzigartigkeit des Landschaftsbildes abzulehnen sind, sind aus der Planung auszuschließen.

Zu G 163 c:

Für die energiepolitische Zielerreichung sind 2% der Landesfläche erforderlich. Die Auswahl der Gebiete muss nach qualitativen Kriterien erfolgen. Eine quantitative Festlegung auf mindestens 2 % der Waldfläche ist abzulehnen.

Alte Laubholzbestände, die noch näher zu definieren sind, von der Windenergienutzung freizuhalten, muss als Ziel und nicht als Grundsatz formuliert sein.

Zu Z 163 d:

Die definierten Ausschlussgebiete sind völlig unzureichend. Neben den für WEA ausgeschlossenen Naturschutzgebieten gibt es weitere für den Naturschutz hoch bedeutsame Gebiete, die keinen Schutzstatus besitzen. Diese müssen als Vorranggebiete für den Naturschutz unbedingt als Tabuzonen für WEA definiert werden. Dazu zählen z.B. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume, Vogelzugkorridore und Vogelrastgebiete, Brutgebiete von durch WEA besonders gefährdeten Arten.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in den Kern-, Stille-, Pflege- und Entwicklungszonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 1 der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S.42) nicht gestattet. Der Pfälzerwald sollte von Windenergie freigehalten werden, da hier ein relativ unzerschnittenes und wenig windhöffiges großes Waldgebiet windkraftfrei gehalten werden kann. Dieses Alleinstellungsmerkmal würde für den Bau von nur wenigen möglichen Anlagen aufgegeben.

NATURA 2000-Gebiete betrachten wir grundsätzlich als Vorranggebiete für den Naturschutz, in denen WEA nicht akzeptabel sind. Auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete sind ausreichend windhöffige Flächen zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele verfügbar, so dass diese, für den Naturschutz wichtigen, Flächen nicht benötigt werden.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich beim LEP um einen Raumordnungsplan. Somit gilt § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG. Für das gesamte LEP ist demnach, weil es Natura 2000-Gebiete explizit für die Windenergienutzung öffnet und dies zudem als Ziel, also als verbindliche Vorgabe, definiert ist, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

WEA dürfen in Kernzonen der Naturparke nur errichtet werden, wenn auf der Ebene der Regionalen Raumordnungspläne anderweitig keine 2 % Vorrangflächen ausgewiesen werden können.

Über die genannten Gebiete hinaus sollte die Festlegung der Ausschlussgebiete über die Regionalplanung und die Ausweisung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgen. Hierbei sollen neben den Anforderungen wie Windhöffigkeit und Netzanbindung ebenfalls die Erholungsfunktion bestimmter Landschaften sowie das Landschaftsbild berücksichtigt werden. Wir lehnen es ab, dass stattdessen die historischen Kulturlandschaften zur Lenkung herangezogen werden sollen.

Falls weiterhin die Lenkung über die Regionale Raumordnungsplanung nicht gewollt ist, so sehen wir als allerdings schlechtere Alternative die Möglichkeit, die Lenkung über den Ausschluss großräumiger Gebiete zu erreichen. Als Grundlage dieser Planungen wäre die Karte 9 des LEP IV (Erholungs- und Erlebnisräume) denkbar, wohingegen die Kulisse der historischen Kulturlandschaften fachlich nicht geeignet ist. Da ihre Herleitung methodisch-wissenschaftlich nicht abgesichert ist, ist ein Ausschluss für Windenergie willkürlich und wird einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Demgegenüber sind die in Karte 9 des LEP dargestellten landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume über das Landschaftsprogramm methodisch gut und nachvollziehbar identifiziert und würde eine rechtssichere Lenkung darstellen.

Zu beachten ist hierbei auch, dass es den Regelungen des BNatSchG zur Landschaftsplanung widerspricht, dass es der Regionalplanung obliegen soll, innerhalb einer Gebietskulisse Gebiete zu konkretisieren, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist. Denn nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 f) sind „die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ in den Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Es handelt sich um eine Aufgabe, die gesetzlich den oberen Naturschutzbehörden zugeordnet ist, denn diese sind nach § 8 Abs. 5 LNatSchG zuständig für das Aufstellen der Landschaftsrahmenpläne. Sie kann also nicht durch ein Landesentwicklungsprogramm den Planungsgemeinschaften übertragen werden.

Eine Steuerung der Windkraft durch die Regionalplanung ist hingegen durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sehr wohl möglich.

Naturschutzfachliche Tabuflächen

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht:

- Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturpark-Kernzonen, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate (im speziellen zum Biosphärenreservat Pfälzerwald siehe oben),
- festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG,
- FFH- und Vogelschutzgebiete (einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden, OVG Münster Ur. v. 3.8.2009 - 8 A 4062/04 -); innerhalb dieser Gebiete ist das Repowering von Altanlagen möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Für die Zulässigkeit der Errichtung der Repowering-Anlagen ist die Sicherstellung des vollständigen Rückbaus der Altanlagen nachzuweisen.
- Alle naturnahen Waldbestände mit Baumindividuen über 120 Jahren, Naturwaldreservate sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder, auch Waldlichtungen und ökologisch geringwertigere Wälder, sofern sie inselartig in alte Laubbaumkomplexe eingelagert sind.

Zu Z 163 e:

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sollen unserer Meinung nach Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sein.

Zu G 163 f:

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung soll zugleich eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. In diesen Gebieten erfolgt eine Bündelung der Windenergieanlagen, außerhalb der Vorranggebiete soll deren Errichtung unserer Meinung nach ausgeschlossen sein.

Zu Karten 20 und 20 c:

Diese nennt die Pflegezonen des Biosphärenreservates als Ausschlussgebiete. Im Text wird dies jedoch anders definiert (Z 163 d).

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in den Kern-, Stille-, Pflege- und Entwicklungszonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 1 der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S.42) nicht gestattet.

Zu G 166:

Die Inanspruchnahme von ertragsschwachen Grünlandflächen ist nicht akzeptabel, da diese ökologisch oft besonders wertvoll sind. Seit 2003 sind in Rheinland-Pfalz über 18.000 ha Grünland umgebrochen worden, darunter ein hoher Anteil an ertragsschwachem, ökologisch wertvollem Grünland. Eine weitere Inanspruchnahme solcher Flächen durch Fotovoltaik muss deshalb wie auf Waldflächen abgelehnt werden.

Zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung:

Viele der Aussagen der Strategischen Umweltprüfung sind unseres Erachtens falsch.

Als Gegenmaßnahme für die „potentiellen erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ wird die Festlegung von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten dargestellt (s. 19). Dass dies wegen der quantitativen Ausprägung und der Überplanungsfähigkeit der Restflächen genau zum Gegenteil führt, wurde vorstehend bereits dargelegt. Diese Aussage ist damit als Falschbehauptung abzulehnen. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass die Verfünffachung der Windenergie zu einer Verbesserung der Arten- und Naturschutzsituation des Landes Rheinland-Pfalz führen wird (S. 21). Das Gegenteil ist der Fall. In Rheinland-Pfalz werden lokal nur wenige Arten vom Klimawandel verdrängt – der vorgegebene gießkannenmäßige, flächenmäßige Ausbau der Windenergie wird dagegen viele Arten und den Menschen massiv beeinträchtigen.

Ebenso falsch ist die Aussage, dass die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt wird (S.20). Bei der durch diese LEP-Änderung präjudizierten Entwicklung wird es in 10 Jahren in Rheinland-Pfalz kaum Sichtperspektiven ohne Windenergieanlagen geben. Eine flächenhaft industriell überformte Landschaft beeinträchtigt die Erholungsfunktion sehr stark.

Die Aussagen in Bezug auf Windenergieanlagen im Wald werden nicht geteilt. Im Entwurf werden WEA im Wald wegen der geringeren Sichtbarkeit gegenüber dem Offenland befürwortet. Die Zerschneidungseffekte durch Wege- und Leitungstrassen und die ökologische Beeinträchtigung der Wälder, sowie die Tatsache, dass es sich überwiegend um sommergrüne Laubwälder handelt, bleiben dabei völlig unberücksichtigt.

Ergebnis:

Die Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien führt zu einer ungesteuerten gießkannenmäßigen Verteilung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Bei ihrer Realisierung wird es mittelfristig kaum Sichtperspektiven ohne Windräder mehr geben, da deren Standorte zu wenig nach fachlichen Kriterien ausgewählt werden. Zudem sind die Kommunen mit der Berücksichtigung überregionaler Aspekte, wie sie bei solchen Eingriffen in Natur und Landschaft vorkommen, überfordert. Diese Umsetzung der Energiewende erfolgt u. E. zu planlos, wird der Verantwortung des Landes an eine lenkende Entwicklungsplanung nicht gerecht und ist mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Mensch und Natur verbunden. Sie wird deshalb von den anerkannten Naturschutzverbänden abgelehnt, auch, weil sie auf diese Weise Widerstände in der Bevölkerung hervorruft und regenerative Energien in Verruf gebracht werden und die Energiewende so an Akzeptanz verliert.

Statt der planlosen Überlassung des Windenergieausbaus in der kommunalen Bauleitplanung müssen ausreichend dimensionierte Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen auf der Ebene der Regionalen Raumordnungspläne ausgewiesen werden. Darin sind die Aspekte der Energiepolitik mit dem Schutzbedürfnis von Natur, Landschaft und Menschen abzuwägen. Um bis zu dieser Umsetzung entgegengesetzte Entwicklungen zu verhindern, ist kurzfristig eine restriktive Genehmigungspraxis durch einen Windenergieerlass vorzugeben, der die späteren raumplanerischen Regelungen vorwegnimmt.

30. November 2012

Siegfried Schuch
Vorsitzender des NABU Rheinland-Pfalz

Dr. Holger Schindler
Vorsitzender des BUND Rheinland-Pfalz

Dr. Peter Keller
Vorsitzender der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz GNOR

Kurt Alexander Michael
Präsident des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz

Andreas Grauer
Geschäftsführer der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz

Dr. Rudolf Ahrens-Botzong
Umweltreferent der Naturfreunde Rheinland-Pfalz

PD Dr. Hans-Wolfgang Helb
Präsident der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege

Heinz Günster
Präsident des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz

Dr. Klaus Weichel
Vorsitzender des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine

Wolfgang Wenghoefer
Vorsitzender der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz